

begehret, daß er als Herr derselben gerichtlich erkläret, und ihme solche von jenem, sammt der Zugehör (cum omni causa) abgetreten werden möchte. Ist demnach in der Rei vindication vornehmlich, daß, wann der Kläger auf eine unbewegliche Sache klaget, er 1) designire, was er begehret, damit der Beklagte wissen möge, ob er die Sache ganz, oder nur einen Theil davon haben wolle; 2) muß er die Qualität der Sache exprimiren, nemlich, ob es eine Wiese, Acker oder Hausac. 3) Die wozu Nachbarn, hieselben welchen der Acker oder das Haus gelegen, es wäre dann, daß das Haus einen absonderlichen Namen hätte, daraus man bergewißert werden kan: Wann aber der Kläger auf eine bewegliche Sache klaget, nemlich auf eine ungemachte Materie, das ist, auf eine Maffam. so muß er in dem Libell ebenfalls die Qualität der Materie exprimiren, ob es nemlich Gold oder Silber sey, wenn er aber auf eine gemachte Materie klaget, so muß er den Namen des Gefäßes exprimiren, ob es ein Becher sey, oder was anders, und so er ein Kleid begehret, muß er den Namen und die Farbe exprimiren; 4) muß er erzehlen, daß der Beklagte die Sache in einem Gebrauch und Besitz hat, und also dieselbige restituiren kan, oder daß er mit Fleiß und gefährlichen Weis die Sache nur zum Ende veräußert, daß er sie nicht restituiren darf, 5) muß er hinzufügen, aus was Ursachen er die Sache begehret, nemlich, weil sie ihm zugehörte jure domini vel quasi, und endlich 6) muß er in der Conclusion fordern, daß ihme die Sache adjudiciret werde, mit allem Empfang, Nutzung und Sanies, auch allen gerichtlichen Unkosten, Expensen und Schäden, so Kläger dieser Sache halber erlitten, und noch erleiden muß.

Actiolinus, ein Tyranne zu Padua. *Jovius Vir. Lust. I.*

Action, Treffen, Schlacht, heißet, mens pro feindliche Parttheyen, oder ganze Armeen, mit einander schlagen.

Action de Bouche. Ist die Bewegung der Zunge und Rinnbacken eines Pferdes, welches stets das Gebiß käuert, den Mund frisch hält und schäumt; es zeigt Lebhaftigkeit, Gesundheit und Feuer bey denen Pferden an.

Actioner, actioniren, einen Proceß-Handel mit einem anfangen, verklagen, auch wohl außer gerichtlich mit jemand Streit und Zanck oder Handel anheben.

Actiones, quæ ad heredes transeunt, sind Klagen, welche aus denen Contracten, oder andern Handlungen herkommen, und denen Erben, und wider die Erben gegeben werden, es sey denn, daß der Verstorbene betrügllich gehandelt, und die Erben davon nichts genossen haben.

Actiones hereditariæ, Erbschafts-Klagen, so aus dem Erbgangs-Recht herrühren, und zu Erlangung derer hinterlassenen Erbschaften angestellet werden. Hieher gehören: Hereditatis petitio, vel pro parte, vel in totum, vermittelst welcher ein Erbe wider denjenigen, so die Erbschaft entweder als Erbe, oder nur als ein bloßer Besizer, besizet, klaget, und bittet, daß man ihn als Erbe der ganzen Verlassenschaft, oder eines Theils derselben, gerichtlich erkläre, und den Beklagten zur Ausantwortung derer Erbschafts-Stücken, mit aller Zugehör, und bisherigen Nutzung, anhalten möge. Possessoria hereditatis petitio, welche mit der Hereditatis petitione in allem überein kommt, ausser, daß sie nur von einem solchen Erben angestellet wird, welcher dem Verstorbenen nicht nach

Univ. Lexici I. Theil.

dem Jure Civili, sondern Jure Prætorio succediret. Fidei commissaria hereditatis petitio, so ein Klage ist, welche derjenige, dem ein Universal-Fideicommiss hinterlassen, solches auch ihme von denen ordentlichen Erben zugeeignet und überlassen worden, wider einen solchen, so die zum Universal-Fideicommiss hinterlassene Sachen als Erbe, oder nur als ein bloßer Besizer, besizet, anstellet, daß er solche ihme mit aller Zugehör und Nutzung ausantworten solle.

Actiones, quæ non ad heredes transeunt, sind peinliche Klagen, welche aus einem Verbrechen herrühren, so denen Erben zwar, ausgenommen der Injurien-Klage, gegeben werden, wider die Erben aber nicht statt haben, es habe denn der Verstorbene litem contestiret, oder auf die Klage geantwortet.

Actiones individua, gewisse Fälle.

Actiones mixtae, werden genemmet 1) diejenigen Klagen, so zum Theil aus einem dinglichen, zum Theil aus einem persönlichen Recht entstehen; 2) solche Klagen, vermittelst welcher wir nicht nur unsere Sachen, sondern auch dasjenige erhalten, was uns der Beklagte wegen dieser Sachen zu leisten verbunden ist, zum Exempel, die davon eingehobene Nutzungen &c. 3) Klagen, durch welche wir nicht nur unsere Sachen, sondern auch zugleich eine Strafe von dem Beklagten erlangen.

Actiones Prætoriz, werden diejenigen Klagen genemmet, welche von denen Römischen Prætoribus eingeführt worden, oder aus derer selben gegebenen Edicten, Gesetzen, oder Verordnungen ihren Ursprung nehmen; Was aber bey denen Römern ein Prætor gewesen, und wie sie von unsern heutigen Obrigkeiten unterschieden sind, oder auch mit denselben übereinkommen, davon wird bey dem Wort Prætor mit mehrern gehandelt.

Actiones, quæ in quadruplum dantur, sind solche Klagen, dadurch wir etwas vierfach wieder erlangen, als da ist: Actio furti manifesti, Actio quod metus causa, Actio in factum contra calumniatores, & Actio seu condictio ex Lege contra ministros publicos.

Actiones in simplum, sind Klagen, dadurch wir das Unrige nur einfach suchen. Dergleichen sind alle Actiones rei persecutoriz, und werden denen Actionibus in duplum, triplum & quadruplum entgegen gesetzt.

Actiones temporales, sind Klagen, die nur binnen gewisser Zeit, und zwar heut zu Tage binnen 20 Jahren angestellet werden können. Siehe Actiones perpetuæ.

Actipus, oder Arctipus, Arce, soll, wie Josephus will, eine Stadt im Stamm Asser gewesen.

Actiri, ein gewisses Volk von denen Hunnen in Asien. Suidas.

Actis, ein Sohn des Helii, oder der Semmen, als er in dem Alter war, fremde Länder zu besuchen, verließ er sein Vaterland, die Insel Rhodus, und gieng nach Egypten, alwo er seinem Vater zu Ehren die Stadt Heliospolis erbauet, und die Egyptier in der Astrologie unterrichtet, daher sie denn diese vor die Erfinder dieser Wissenschaft unechtmäßiger Weise ausgeben. *Diodorus Siculus V. 56. 57.*

Actifanes, ein Mähren-König an. M. 2820. überfiel den Tyrannischen König Ammosis oder Amnophis IV. in Egypten, verjagte ihn von Land und Leuten, ließ auch allen dessen Mithelfern die Nasen abschneiden, und verbannte sie bis an die äußerste Gränzen Egypten-Landes, wie davon unter *Amenophis* ein mehr